Kantorei Meilen

Statuten der Kantorei Meilen

1. Name, Sitz und Zielsetzung

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen Kantorei Meilen besteht in Meilen ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Zielsetzung

Die Kantorei pflegt und fördert das Chorsingen und Musizieren durch Proben und Aufführungen. Auch Kurse verschiedener Art (z.B. Stimmbildung, Notenlesen) können durchgeführt werden.
Im Zentrum ihrer Bestrebungen stehen das Erarbeiten von musikalischen Werken und das Mitwirken in Gottesdiensten.
Das gemeinsame Singen und Musizieren soll für musikinteressierte Menschen jeglicher religiöser oder konfessioneller Zugehörigkeit offen sein.

2. Die Struktur der Kantorei

Zur Kantorei gehören ein Chor / Chöre und Instrumentalgruppe/n.
Die Chöre der Kantorei Meilen pflegen vor allem die Kirchenmusik aller Stilrichtungen. Sie wirken mit bei Gottesdiensten, Adventssingen, offenen Singen, Singweekends etc.

Mit den früher zur Kantorei gehörenden Chören der Singschule MP wird eine informelle Kooperation gepflegt, die beispielsweise am Adventssingen für die Bevölkerung sichtbar wird.

3. Mitgliedschaft in den Chören und Ensembles

3.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied eines dieser Chöre oder eines Ensembles wird aufgenommen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Anerkennung der Kantoreistatuten und der betreffenden Chor- bzw. Ensembleordnung
- Regelmässige Teilnahme an Proben und Aufführungen seit mindestens einem halben Jahr
- Hinreichende stimmliche und musikalische Voraussetzungen. Der Entscheid darüber liegt bei der Chorleiterin/beim Chorleiter oder bei der Leiterin/beim Leiter des Ensembles.
- Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt an einer Generalversammlung.

3.2 Passivmitglieder

Als Passivmitglied wird aufgenommen, wer die Bestrebungen der Kantorei finanziell unterstützt. Die Höhe des Beitrages wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.

3.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Kantorei besondere Verdienste erworben hat. Solche Ernennungen erfolgen durch die Generalversammlung.

3.4 Projektsängerinnen und - sänger

Gemäss den Vereinszielen können auch Nicht-Chormitglieder am erweiterten musikalischen Leben der Kantorei teilnehmen (Projektchor, Projekte, offenes Singen, Singweekends etc.).

3.5 Austritt/Ausschluss

Der Austritt ist dem betreffenden Chorvorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser entscheidet auch über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern bei wiederholten groben Verstössen gegen die Regeln. Die Generalversammlung ist Rekursinstanz.

4. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen arbeitet die Kantorei Meilen vor allem mit der evangelisch reformierten Kirchgemeinde Meilen (RKM), vertreten durch die Kirchenpflege (RKP), und mit der Musikschule Pfannenstiel (MP) zusammen.

Die Zusammenarbeit mit der Reformierten Kirche Meilen ist in einer separaten ***Vereinbarung*** festgelegt (vgl. Beilagen). Diese Vereinbarung kann von beiden beteiligten Parteien mit einjähriger Frist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
Die Verbindungen zu den genannten Partnerinnen werden durch folgende ***Delegationen*** sichergestellt:

- Eine Delegierte/ein Delegierter der RKP im Vorstand der Kantorei mit beratender Stimme.
- Eine Delegierte/ein Delegierter der Kantorei als Mitglied der Musikkommission der RKP.

Im Rahmen des Budgets der RKP erhält die Kantorei ***jährliche Beiträge*** für Notenmaterial, Aufführungskosten, Singwochenende, Singlager etc.

Eine allfällige, beispielsweise personell bedingte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wird mittels vertraglicher Vereinbarung geregelt.

5. Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

5.1 Chöre

Die Kantoreichöre stehen in der Regel unter der Leitung der/des von der RKM angestellten ***Kantorin/Kantors***. Diese/dieser wird von der RKP gewählt. Details werden in der aktuell gültigen „Vereinbarung zwischen der Reformierten Kirchgemeinde Meilen und der Kantorei Meilen“ geregelt.

5.2 Sonderregelungen

Neben der/dem durch die RKM angestellten Kantorin/Kantor kann die Kantorei Meilen weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Dienst nehmen (z.B. für Stimmbildung und Projekte). Neue Ensemblegruppen- und Chorleiter werden, unter Berücksichtigung der Chöre / Ensembles, von der RKM angestellt.

6. Programm

Im Kontakt mit dem Chor- / Ensemblevorstand und den Vertretern in der Musikkommission, im Pfarrkonvent und dem Kantorei Vorstand erarbeitet die Kantorin/ der Kantor jeweils die Einsätze für das nächste Jahr. Dieses ist der Generalversammlung der Kantorei und der Musikkommission der RKP zur Genehmigung zu unterbreiten und Interessierten zur Kenntnis zu geben.

7. Organisation

Die Organe:

7.1 Generalversammlung

7.1.1 Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- alle Aktivmitglieder
- Passivmitglieder (mit Stimmrecht in finanziellen Belangen)

7.1.2 Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
6. Wahl der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
7. Wahl einer/eines Delegierten in die Musikkommission der RKP
8. Genehmigung des Jahresprogramms der Kantorin/des Kantors
9. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Änderung der Statuten

7.1.3 Durchführung
Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel im Frühling durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge, welche von der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine Änderung der Statuten erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder.

7.2 Kantorei-Vorstand
7.2.1 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht in der Regel aus:
- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Kassierin/Kassier
- Aktuarin/Aktuar
- Bibliothekarin/Bibliothekar
- Delegierten der Chorvorstände und der Instrumentalgruppen
- Kantorin/Kantor und Delegierte/Delegierter der RKP (je mit beratender Stimme).

Weitere Personen können beratend beigezogen werden.

7.2.2 Aufgaben:
Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte der Kantorei und vertritt deren Anliegen nach aussen, gegebenenfalls in Absprache mit der RKP.

7.2.3 Organisation:
Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Im Bankverkehr besitzen die Kassierin/der Kassier und die Präsidentin/der Präsident je eine Einzelunterschrift. Für Zahlungen, die den dafür budgetierten Betrag um CHF 300 übersteigen und für nicht budgetierte Aufwände über CHF 300 benötigt es kollektiv das schriftliche Einverständnis der Präsidentin/des Präsidenten* und der Kassierin/des Kassiers*.
*Stellvertretung bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied möglich.
Der Vorstand führt über seine Sitzungen und über die Generalversammlung Protokoll.

7.2.4 Arbeitsausschuss:
Der Vorstand kann einen Arbeitsausschuss bestellen, dessen Kompetenzen er schriftlich festlegt.

7.3 Chorvorstände
Jeder Chor ernennt einen Chorvorstand zur Regelung chorinterner Fragen wie Chorordnung, Absenzenwesen, Bereitstellungsarbeiten für Proben und Konzerte. Der Chorvorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selber. Jeder Chor ist durch mindestens eine Person seines Chorvorstandes im Kantorei Vorstand vertreten. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Musikensembles.

7.4 Rechnungsrevisionsstelle
7.4.1 Zusammensetzung:
Zwei Revisorinnen/Revisoren und ein Ersatz.

7.4.2 Aufgaben:
Prüfen der Rechnungsführung der Kassiererin/des Kassiers. Bericht und Antragstellung an den Kantorei-Vorstand und an die Generalversammlung.

7.4.3 Organisation:
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Finanzen

Die finanziellen Aufwendungen der Kantorei werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

1. Jährliche Zuwendungen der RKP im Rahmen des Kirchgemeinde-Budgets für Notenmaterial,
1. Aufführungskosten, Singwochenenden, Singlager etc.
2. Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
3. Beiträge von Projektmitgliedern
4. Jahresbeiträge der Passivmitglieder
5. Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
6. Einnahmenüberschuss anlässlich bestimmter Aufführungen
7. Weitere Beiträge (politische Gemeinde usw.)
8. Zinserträge

9. Auflösung und Spaltung des Vereins

Die Generalversammlung kann die Auflösung beschliessen, sofern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder dem Antrag zustimmt. Der Aktivsaldo der Chorkasse und die Chorbibliothek werden der RKP übergeben, die ihre Verwaltung übernimmt und sie nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuführt. Bei einer Spaltung des Vereins wird das, nach Erledigung aller Verpflichtungen der Gesamtkantorei, verbleibende Vermögen zwischen dem Verein "Kantorei Meilen" und einem sich abspaltenden Verein proportional zu den Mitgliederzahlen in den beiden künftigen Vereinen aufgeteilt. Das Inventar inklusiv Noten bleiben bei dem Teil des Vereins, der weiterhin mittels Vereinbarung mit der reformierten Kirche zusammenarbeitet.

10. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. März 2019 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2012.

Meilen, 27.11.2018	Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
	Gabriela Leuthold	Luzia Wenger

Beilagen

1 Vereinbarung Reformierte Kirchgemeinde Meilen – Kantorei Meilen vom 12.07.2018
2 Leitbilder des Chors / der Chöre und Musikensembles